

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister an bestimmte Stellen

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen den nachstehend genannten Stellen aus dem Melderegister personenbezogene Daten der Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt werden:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind in diesem Sinne, Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 42 BMG)
2. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
3. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
4. Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz räumt den Einwohner/innen in diesen Fällen das Recht ein, der Weitergabe der Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Entsprechende Vordrucke sind im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu den Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Neuenkirchen den, 02.01.2023

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

gez. Brunkhorst

L.S.